

Vereinbarung

Eingang 17.5.05
BHR

zwischen

dem Tiefbauamt der Stadt Ravensburg

- nachfolgend Auftraggeber -

und

dem Betriebshof der Stadt Ravensburg (Eigenbetrieb)

- nachfolgend Auftragnehmer -

über die Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach der Umwandlung des Betriebshofs in einen Eigenbetrieb zum 01.01.2001.

1. Grundsatz und Zielsetzung

Ziel der Vereinbarung ist eine klare Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Die Vereinbarung erfasst hauptsächlich Unterhaltungsmaßnahmen, bauliche Sofortmaßnahmen, Einzelmaßnahmen kleineren Umfangs sowie Maßnahmen zur Überwachung und Erhaltung der Verkehrssicherheit v. a. in den Aufgabenbereichen:

- ◆ Bauliche Straßenunterhaltung
- ◆ Stadtreinigung und Winterdienst
- ◆ Kanal- und Gewässerunterhaltung
- ◆ Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und Signalanlagen
- ◆ Pflege öffentlicher Grünflächen, Spiel- und Bolzplätze
- ◆ Unterhaltung der städtischen Friedhöfe
- ◆ Abfallwirtschaft

Die Beschreibung der Aufgaben und die Festlegung der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Auftragnehmer hat das Recht, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen, jedoch die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten den Fremdfirmen zugrunde zu legen, die Fremdvergabe hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber stattzufinden

Durch diese Vereinbarung sind nicht erfasst :

Einzelmaßnahmen größeren Umfangs und Maßnahmen im Investitionsbereich, welche die Koordination des Auftraggebers er-

forderlich machen. Diese sind nach entsprechender Vorabstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber (Leistungsbeschreibung, Vorgaben) als Einzelmaßnahmen zu beauftragen, abzuwickeln und separat abzurechnen. Die OB-Verfügung vom 07.05.97 (Handhabung von Auftragsvergaben an Betriebshof und Fremdvergaben an Dritte) gilt nach wie vor in vollem Umfang.

2. Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer

2.1. Auftraggeber

- ◆ Aufträge an den Auftragnehmer sind mit diesem rechtzeitig abzustimmen; besondere Vorgaben an den Auftragnehmer (z. B. Materialien), sind vorab vom Auftraggeber festzulegen. Die Leistungs-/ Qualitätsstandards sind vom Auftraggeber durch geeignete Aufzeichnungen, z. B. durch Pflege-, Kehr- und Winterdienstpläne gemeinsam mit dem Auftragnehmer zu erarbeiten und vorzugeben.
- ◆ Zur Verfügungsstellung von Plan- und sonstigen Unterlagen, die für die Leistungserbringung des Auftragnehmers von Bedeutung sind.
- ◆ Erstellung und Fortführung grundlegender Katasterdaten (als Grundlage für die durch den Auftragnehmer zu entwickelnden Kenn- und Führungszahlen). Auftraggeber und Auftragnehmer legen gemeinsam fest, welche Katasterdaten unverzichtbar sind und in welchen Zeiträumen und in welcher Form (GIS o.a.) diese Daten zur Verfügung zu stellen sind. Der Auftragnehmer muss zu diesen Daten Zugang erhalten.
- ◆ Frühzeitige Information des Auftragnehmers bei Neuanlagen und Konzeptionen, die Auswirkung auf die Unterhaltung und deren Etats haben.
- ◆ Überwachung der Einhaltung der Auftragsvorgaben (Aufsichtspflicht).

2.2. Auftragnehmer

- ◆ Auftragsausführung nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Normen.
- ◆ Ausrichtung des Betriebes und der betriebsnotwendigen Einrichtungen (Lager, Werkstätten) auf die Aufgabenstellungen, Vorgaben und Anregungen des Auftraggebers.
- ◆ Einrichtung einer Rufbereitschaft, entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung.
- ◆ Teilnahme an auftragsbezogenen Dienst- und Abstimmungsgesprächen.
- ◆ Frühzeitige Informationspflicht bei absehbarer gravierender Abweichung vom Finanzrahmen.

3. Finanzbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

3.1. bei der Haushaltsplan-Anmeldung

Die Einzelbudgets des Auftraggebers sind mit der möglichen Leistungserbringung (Kapazität) des Auftragnehmers in Einklang zu bringen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber im Rahmen seiner Wirtschaftsplanerstellung hierzu rechtzeitig die Umsatzplanung für das kommende Haushaltsjahr und die voraussichtlichen Verrechnungssätze mit. Diese Informationen fließen in die Haushaltsplan-Anmeldungen des Auftraggebers ein.

Die Verrechnungssätze des Auftragnehmers beinhalten alle Kosten (Vollkostenrechnung) wie Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Maschinen-, Material-, Verwaltungs- und kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung). Die voraussichtlichen Preis- und Lohnkostenentwicklungen sind einzukalkulieren.

3.2. im laufenden Haushaltsjahr

Der Auftragnehmer agiert innerhalb des ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Budgetrahmens. Der Auftraggeber hat die Finanzverantwortung bei allen Aufträgen. Der Auftragnehmer führt für die erbrachten Leistungen monatliche Nachweise über Produktivkosten Personal, Geräte, Maschinen, Materialverbrauch sowie über die Kosten von beauftragten Dritten.

Von Außen (z. B. durch Budgetkürzungen) notwendig werdende oder intern für sinnvoll und notwendig gehaltene Änderungen in den Leistungsstandards sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

4. Leistungskontrolle, Mängelbeseitigung

Die Leistungskontrolle steht dem Auftraggeber jederzeit zu. Werden Mängel festgestellt, sorgt der Auftragnehmer für Abhilfe. Der Mangel ist vom Auftraggeber unverzüglich nach bekannt werden, jedoch spätestens binnen eines Monats nach Beendigung der Leistung dem Auftragnehmer mitzuteilen.

5. Vergütung

Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung; auf Abschlagsrechnungen sind entsprechende Zahlungen zu leisten. Die Budgetbelastung (Belegversand und Durchbuchung) orientiert sich an der jeweils stadtintern abgestimmten Handhabung.

6. Teilnichtigkeit

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen gemeinsam durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und den gleichen Erfolg herbeiführen.

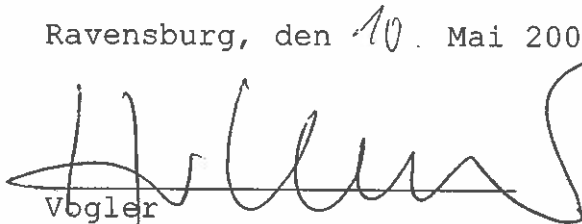
7. Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auftraggeber und Auftragnehmer erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Eignung den Vorrang haben soll.

8. Beginn, Dauer, Kündigung

Die bestehende Vereinbarung vom 29.12.2000 wird ab 01.01.2006 für die Dauer von 3 Jahren verlängert; sie verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf durch einen der beiden Partner schriftlich gekündigt wird. Rechtzeitig vor einer Kündigung sind der jeweils anderen Seite die Gründe darzulegen, die zu dem vorgesehenen Schritt führen werden. Dem Vereinbarungspartner ist ausreichend Gelegenheit zu geben, in dem von ihm zu beeinflussenden Sektor Maßnahmen zu ergreifen, die den weitreichenden Schritt der Kündigung ersparen helfen.

Ravensburg, den 10. Mai 2005



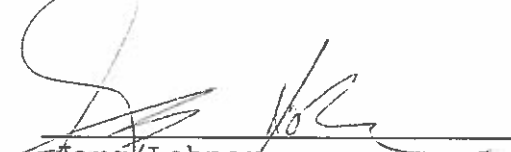
Vogler
Oberbürgermeister



Jung
Leiter Tiefbauamt



Kraus
Erster Bürgermeister



Jerg/Lohner
Betriebsleiter

Anlagen:

Aufgaben- und Zuständigkeitsverzeichnis
der Einzelbudgets im Tiefbauamt